

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH

Paracelsusstraße 8 Fernsprecher Nr. 3001 (Roth 091 71)

Dienststelle Schwabach  
Fernsprecher Nr. 151 (Schwabach 091 22)

Dienststelle Hilpoltstein  
Fernsprecher Nr. 411/412/413 (Hilpoltstein 091 74)

Verlag und Druck: Karl Müller vorm. Fr. Feuerlein oHG., 8542 Roth, Allee 2-4

Nr. 17

26. April

1974

## Landratsamt

Inhalt: Vollzug der Wassergesetze; hier: Ergänzung zur Verordnung des Landkreises Roth über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 4. 12. 72 — Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern — Aufgebot eines Sparkassenbuches — Satzung der Gemeinde Mühlstetten über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Beiträge gemäß Art. 9 GAG) — Kraftloserklärung — Satzung über die Müllabfuhr der Stadt Greding für die Gemeindeteile Greding, Buganderl-Keller, Untermässing, Obermässing und Günzenhofen

Tgb.-Nr. II/4

23. 4. 74

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze; hier: Ergänzung zur Verordnung des Landkreises Roth über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 4. 12. 72**

O. a. Verordnung wurde am 29. 12. 1972 im Amtsblatt des Landkreises Roth (Nr. 25/72) bekanntgemacht. Aufgrund eines technischen Fehlers wurde § 3 der Verordnung nicht in der dem Verordnungsentwurf entsprechenden Form im Amtsblatt abgedruckt. Die folgende Fassung des § 3 der Verordnung entspricht im vollen Umfang dem Verordnungsentwurf und stellt in soweit lediglich eine Ergänzung der Veröffentlichung vom 29. 12. 1972 dar. Ein förmliches Verfahren zur Änderung der Veröffentlichung ist daher nicht erforderlich.

§ 3 der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 14. 12. 1972 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 29. 12. 1972 — Nr. 25/72) hat folgende Fassung:

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		
1.5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	—
1.6. Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		
1.7. Gartenbetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutz- zone
1	2	3	4
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten		
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltiger Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist	
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5. Dung- oder Jauchställen, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.6. Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	—	
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten	—	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze, sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können.  Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einrichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutz- zone
1	2	3	4
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1. Bauliche Anlagen, die nicht zur Wasser- versorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung an- geschlossen wird.
5.2. Betriebe mit grund- wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und An- lagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemi- kalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässer- unschädlich beseitigt oder aus dem Schutzge- biet heraus- geleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtankanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4. Anlagen zur Gewinnung radio- aktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
<b>6. Betreten</b>	ver- boten, außer durch Befugte	—	—

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Betreff: Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**  
 Nachdem sich auf die Bekanntmachung im Amtsblatt, betref-  
 fend die Sparkassenbücher Nr. 450 897 4 und 116 426 8, die  
 Inhaber der Sparkassenbücher nicht gemeldet haben, werden  
 die Sparkassenbücher gem. Art. 117 des Ausf.Ges. zum BGB  
 vom 9. 6. 1899 für kraftlos erklärt.  
 Hilpoltstein, 19. 4. 1974  
**Kreissparkasse Hilpoltstein**  
 Der Vorstand

**Betreff: Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
 Das Sparkassenbuch Nr. 100 060 3 der Kreissparkasse Hilpolt-  
 stein ist verloren gegangen.  
 Gem. Art. 113 bis 115 des Bayer. Ausf.Ges. zum BGB vom  
 9. 6. 1899 wird der Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert,  
 binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorzeigen des Spar-  
 kassenbuches bei der Kreissparkasse Hilpoltstein anzumel-  
 den, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
 wird.  
 Hilpoltstein, 19. 4. 1974  
**Kreissparkasse Hilpoltstein**  
 Der Vorstand

Tgb.-Nr. II  
 Az. 634 — 00  
**Betreff: Satzung der Gemeinde Mühlstetten über die Erhe-  
 bung von Beiträgen für die Erweiterung und Ver-  
 besserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
 (Beiträge gemäß Art. 9 GAG)**  
 Die Gemeinde Mühlstetten hat am 10. 1. 1974 eine Satzung über  
 die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbes-  
 serung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Ausbaubeiträge)  
 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landrats-  
 amtes Roth vom 5. 3. 1974 Nr. II - Hu/Bi rechtsaufsichtlich  
 genehmigt und am 18. 3. 1974 bekanntgemacht. Sie trat am  
 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 Mühlstetten, 9. 4. 1974  
**Gemeinde Mühlstetten**  
 Ehard  
 1. Bürgermeister

**Betreff: Kraftloserklärung**  
 Die Sparkassenbücher der Kreis- und Stadtparkasse Schwab-  
 ach  
 Nr. 2877116 Thomas Brechtelsbauer, 8541 Mäbenberg, Nr. 36  
 Nr. 1244524 Stadt Schwabach - Hospitalstiftung -  
 werden unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Schwabacher  
 Tagblatt vom 5./6. 1. 74 für kraftlos erklärt, nachdem sich die  
 Inhaber der genannten Sparkassenbücher nicht gemeldet  
 haben.  
 Schwabach, 10. April 1974  
**Kreis- und Stadtparkasse Schwabach**  
 Der Vorstand

Tgb.-Nr. II  
 Az. 636 — 00  
**Betreff: Satzung über die Müllabfuhr der Stadt Greding für  
 die Gemeindeteile Greding, Buganderl-Keller, Un-  
 termässing, Obermässing und Günzenhofen**  
 Die Stadt Greding erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1  
 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
 Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (GVBl.

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der  
 Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1  
 aufgeführten Betriebe.  
 (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der  
 Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unbe-  
 rührt.  
 Dr. Greiner, Landrat



**Änderungsverordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Roth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth vom 14. Dezember 1972 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 25 vom 29. Dezember 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1973 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 4 vom 26. Januar 1973) und zuletzt berichtigt durch Ergänzung vom 23. April 1974 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 17 vom 26. April 1974), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Schutzgebiet besteht aus

20 Fassungsbereichen,	(Zonen I)
3 engeren Schutzzonen,	(Zonen II)
2 weiteren Schutzzonen,	(Zonen III)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:10.000 maßgebend, der beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, der Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth, dem Markt Wendelstein, Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen sind in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich zu machen.“

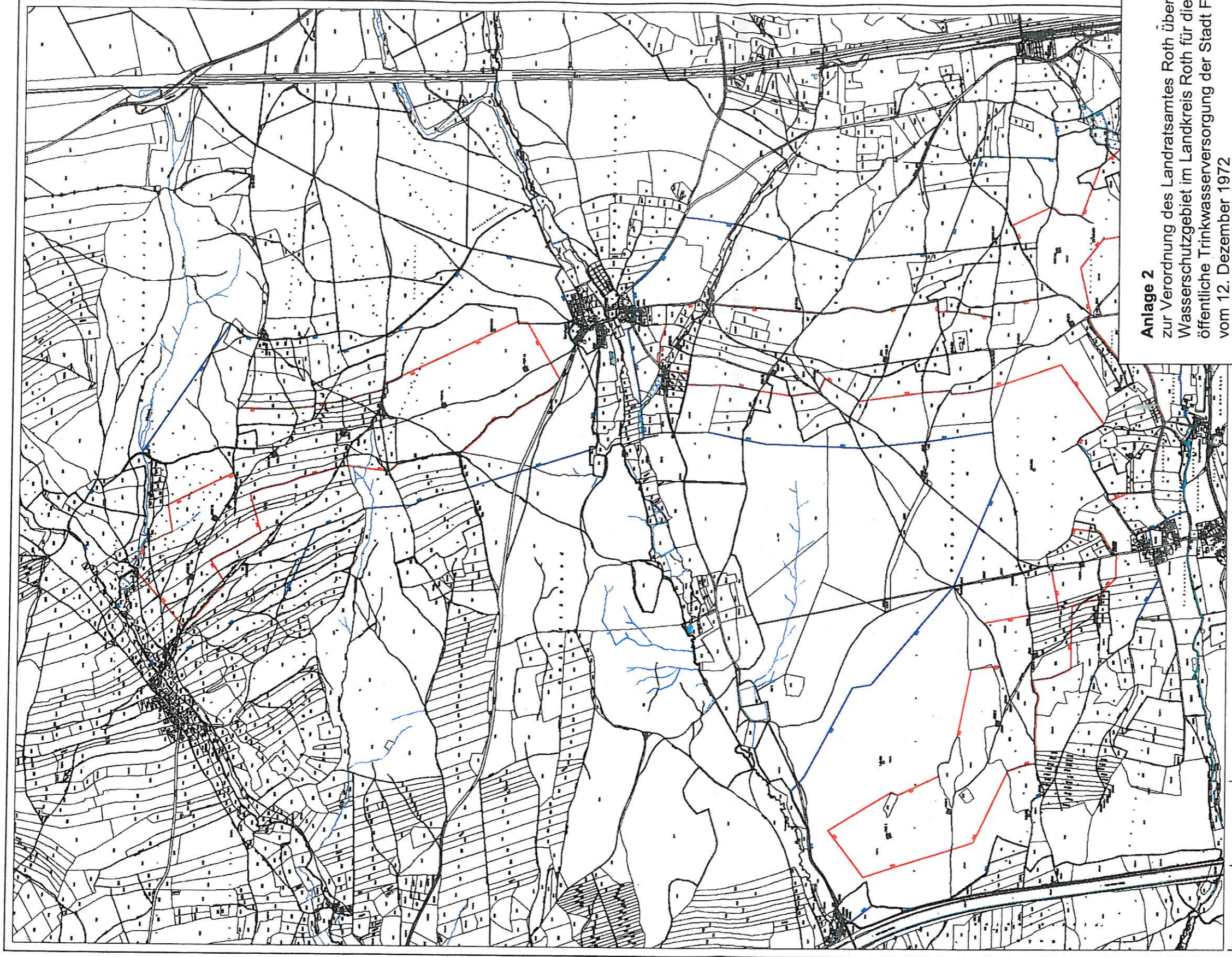
2. Die bisherige Anlage 2 wird durch die neue Anlage 2 ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, 23.11.2009  
Landratsamt Roth

Eckstein  
Landrat



**Anlage 2**  
 zur Verordnung des Landratsamtes Roth über das  
 Wasserschutzgebiet im Landkreis Roth für die  
 öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Fürth  
 vom 12. Dezember 1972

Roth, den 23. November 2009  
 Landratsamt Roth

**Schutzgebietsplan ohne Maßstab**

Herbert Eckstein  
 Landrat



LEGENDE

- 1-O-420 Grundwassermessstelle
- WB Weitere Schutzzone
- WI Engere Schutzzone
- FUE 4 Tiefbrunnen mit Fassungsbereich
- Gemeindegrenze